§ 20 Abs. 2 WPflG. geltende Erstattungspflicht des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden im Einzelfall beseitigt. Nur für die Fälle, in denen Deutsche, staatlose ehemalige Deutsche oder staatlose Personen deutscher Abkunft nach ihrem Überstritt aus dem Ausland von dem Freistaat Sachsen auf Grund des § 12 Abs. 2/4 FB. einem Bezirksfürsorgeverband zur Bersorgung überwiesen werden, hat der Landesfürsorgeverband die Kosten zu erstatten, weil die Auswahl des Bezirksfürsorgeverbandes hier von seinem Ermessen abhängig ist (§ 75 der Ausführungsverordnung zum WPflG. vom 20. März 1926, GBl. S. 69).

Die Bedeutung der erzielten Berwaltungsvereinfachung ist daraus ersichtlich, daß mit der Prüfung und Feststellung der Erstattungen des Landesfürsorgeverbandes gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden bisher 16 Beamte in den Kreishauptmannschaften des schäftigt waren und daß allein in der Kreishauptmannschaft Dresden ungefähr 12000 Akten zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und der Kreishauptmannschaft zu Abrechnungszwecken hins und hergesandt wurden. Auf das ganze Land geschäft sind jährlich etwa 40000 Akten zu diesem Zweck von den Bezirksfürsorgeverbänden an die Kreishauptmannschaften hins und zurückgeschicht worden, von denen wiederum mindestens 2000 dem Minissterium zur letzten Entscheidung vorgelegt wurden. Insolge der vorgesehenen Pauschalierung fällt nunmehr mit dem Abrechnungswesen die gesamte Aktenversendung fort. Es ist damit zu rechnen, daß von den 16 in den Kreishauptmannschaften tätigen Arbeitskräften minsdestens 13 erspart werden können. Die Arbeitsentlastung kommt nicht nur dem Staate als Landessfürsorgeverband zugute, sie nückt in gleicher Weise den Bezirksfürsorgeverbänden.

11.

An Stelle der nachträglichen Erstattung im Einzelfall tritt die Pauschalabsindung. Diese in der Form einer allgemeinen Erhöhung der Aberweisungssteuern oder einer erhöhten Zuswendung an den Lastenausgleichstod zu gewähren, kam nicht in Frage, weil sich die Ersstattungen des Landesfürsorgeverdandes an die Bezirksfürsorgeverdände verschieden ausswirken und keiner der steuerlichen Berteilungen entsprechen würden. Ein besonderer Aussgleich war deshalb notwendig. Hierbei wurde von dem im Rechnungsjahre 1929 ersorderslichen Betrage, der sich auf 3 257 000 RM bezisserte, ausgegangen. Die Unterverteilung der 3 250 000 RM auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverdände soll in demselben Berhältnis ersolgen, in dem die tatsächlichen Erstattungen an den einzelnen Bezirksfürsorgeverdand zum Erstattungsauswand des Staates als Landesfürsorgeverdand im Durchschnitt der sünf Rechnungsjahre 1925 bis 1929 gestanden haben. Nach den Feststellungen für das Rechsnungsjahr 1929 sind die Abweichungen gegenüber diesem fünssährigen Durchschnitt nur unbedeutend. Sie werden sich im Lause der Jahre immer wieder ausgleichen.

Mit Rücksicht auf die noch schwankenden Verhältnisse soll zunächst jährlich, vom Rechsnungsjahre 1933 ab aller drei Jahre, eine neue Berechnung der Abgeltungssumme erfolgen. Sierbei ist von dem Betrage auszugehen, den der einzelne Bezirksfürsorgeverband im Rechnungsjahre 1928 bei der Unterstützungsfürsorge auf Grund der Reichsfürsorgepflichtsverordnung insgesamt aufgewendet hat und festzustellen, wie sich dieser Aufwand zu seinem Gesamtfürsorgeauswand im letzten abgeschlossenen Rechnungssahr verhält. Die Abgeltungsssumme des Staates ergibt sich aus der Summe der den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden zustehenden Abgeltungsbeträge.

Diese Berechnung wird den Anderungen in der Belastung der Bezirksfürsorgeverbände gerecht, da der Anteil des Landesfürsorgeverbandes sich erfahrungsgemäß etwa in dem gleichen Berhältnis verändert wie die bisher bereits von den Bezirksfürsorgeverbänden aufges wendeten Kosten, denn für beide bestehen die gleichen Ursachen der Wandlung (Erhöhung